

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3974

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 18. März 1953

An den
Herrn Präsidenten,
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 16. März 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Vereinfachung der Staatlichen Bauverwaltung**

Art. 1

Die bisher den Straßen- und Flußbauämtern obliegenden Bau- und Verwaltungsaufgaben an den öffentlichen Flüssen, den Staatsprivatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr werden den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Art. 2

Die Aufgaben der Wildbachverbauung werden unter Auflösung der Wasserwirtschaftsämter II in Rosenheim und Kempten den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Art. 3

Den Wasserwirtschaftsämtern werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. auf dem Gebiete der Wasserversorgung die Aufstellung und Begutachtung von Entwürfen sowie die Leitung der Bauausführung für kleine und mittlere Wasserversorgungsanlagen nach den Richtlinien und Weisungen des Landesamtes für Wasserversorgung,
2. auf dem Gebiete des Abwasserwesens die Mitwirkung bei der technischen Planung und

Überwachung der Reinhaltung der Gewässer sowie die Begutachtung von Entwürfen für kleine und mittlere Abwasserbeseitigungs- und Abwasserverwertungsanlagen nach den Richtlinien und Weisungen der Landesstelle für Gewässerkunde.

Art. 4

- (1) Die Staatsregierung wird ermächtigt
 1. Bezirk, Sitz und Bezeichnung der beteiligten Ämter zu ändern, soweit es die Neuverteilung der Aufgaben erforderlich macht,
 2. in einzelnen Amtsbezirken die Aufgaben der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in einem staatlichen Tiefbauamt zusammenzufassen.

(2) Im übrigen erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes.

Art. 5

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Für den Übergang der Bauaufgaben an den öffentlichen Flüssen Isar, Loisach, Salzach und Wertach kann das Staatsministerium des Innern einen späteren Zeitpunkt bestimmen, der jedoch nicht nach dem 1. April 1954 liegen soll.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Kgl. Allerhöchsten Verordnungen

- a) vom 23. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 337) die Organisation des Staatsbauwesens betreffend,
- b) vom 9. August 1902 (GVBl. S. 456) die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen betreffend,
- c) vom 1. Dezember 1907 (GVBl. S. 873) den Vollzug des Wassergesetzes betreffend,

treten gleichzeitig außer Kraft.

*

Begründung

Allgemeines

Die Organisation des Staatsbauwesens in Bayern geht in ihrem heute noch bestehenden dreistufigen Aufbau auf die Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Organisation des Staatsbauwesens betreffend, vom 25. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 357) zurück. Durch § 55 Abs. 1 dieser Verordnung wurden „sowohl für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau als auch für den Landbau besondere Bauämter gebildet“.

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Organisation des Tiefbauwesens in der Unterstufe weiter ausgebaut:

1. Durch Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1902 (GVBl. S. 456) wurden als besondere, den Straßen- und Flußbauämtern gleichgeordnete Bauämter zwei Sektionen für Wildbachverbauungen in Kempten und Rosenheim errichtet. Ihre besondere Dienstaufgabe war die Verbauung und Korrektion von Wildbächen.

2. Durch § 8 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung über die Regelung des Kulturtechnischen Dienstes vom 21. Dezember 1908 (GVBl. S. 1159) wurde „die Besorgung des äußeren kulturtechnischen Dienstes Kulturbauämtern übertragen“. Auch sie wurden den übrigen Bauämtern der Staatsbauverwaltung gleichgeordnet. Ihre Dienstaufgabe war die Förderung der landwirtschaftlichen Bodenkultur.

Dem damaligen Stand der organisatorischen Entwicklung entsprechend wurden in der Kgl. Allerhöchsten Verordnung, den Vollzug des Wassergesetzes betreffend, vom 1. Dezember 1907 (GVBl. S. 875) die Obliegenheiten der Behörden der Staatsbauverwaltung den damals noch ausschließlich bestehenden Straßen- und Flußbauämtern und Sektionen für Wildbachverbauungen zugewiesen, während die damaligen „amtlichen Kulturtechnischen Ingenieure“, deren Aufgaben ein Jahr später den Kulturbauämtern übertragen wurden, lediglich „bei der Aufsicht über die Privatflüsse mitzuwirken hatten“.

Seitdem ruhte die organisatorische Entwicklung, während sich die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse grundlegend geändert haben. Der beträchtliche Bevölkerungszuwachs, die Ausdehnung der Siedlungsgebiete insbesondere im Bereich der Großstädte, die erhöhten hygienischen Ansprüche, die Intensivierung der Landwirtschaft und die Ausbreitung der Industrie haben Verbrauch und Gebrauch des ober- und unterirdischen Wassers derart gesteigert, daß der Bedarf kaum mehr gedeckt werden kann. Die Produktionssteigerung der Landwirtschaft ist bereits vielfach vom Wasserdargebot abhängig geworden. Da der Wasserhaushalt wirksam nur von der Ausgabe-seite her geregelt werden kann, ist eine Bewirtschaftung des Wasserschatzes nicht mehr aufschiebbar. Die bestehende Organisation vermag wegen ihrer Zersplitterung, Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit nicht mehr einer einheitlichen Wasserwirtschaft zu dienen. Hierzu muß vor allem in der unteren Instanz für alle Teilgebiete der Wasserwirtschaft eine verantwortliche Stelle vorhanden sein. Die aus der geschichtlichen Entwicklung zu ziehenden Schlüsse finden im vorliegenden Gesetz ihren Niederschlag. Es verfolgt also den Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten in staatlichen und landwirtschaftlichen Wasserbau und in der Wasserwirtschaft neu zu ordnen mit dem Ziel, in der Unterstufe Wasserbau und Wasserwirtschaft in einer Ämtergattung zusammenzufassen und gleichzeitig bisher zentralen Fachdienststellen übertragene Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und -verwertung soweit als möglich auf Dienststellen der Unterstufe zu verlagern.

Das Gesetz soll die erste Maßnahme einer Rationalisierung und Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung bilden. Das Ziel einer solchen Vereinfachung wird im Tiefbau von manchen Seiten in der Zusammenfassung der Aufgaben des Straßen- und Brücken- mit denen des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft erblickt. In den weiteren Ausführungen der Begründung zu Art. 1 und 2 wird dargelegt, daß und warum eine solche Maßnahme von der Obersten Baubehörde gegenwärtig nicht vertreten werden kann. Vordringlich erscheint dagegen zunächst die Neuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft. Auch auf dem Gebiete des Straßenbaues wird die Möglichkeit einer Vereinheitlichung und Zusammenfassung für verschiedene Kategorien (Autobahn, Wirtschaftswege) noch zu untersuchen sein. Um einer späteren Entwicklung alle Wege möglichst zu ebnen, ist in Aussicht genommen, die am gleichen Sitz gelegenen Straßen- und Flußbauämter und Wasserwirtschaftsämter bei jeder sich bietenden Gelegenheit in gemeinsamen Dienstgebäuden unterzubringen und auch die Lagerung von Baugeräten und Baustoffen beider Ämter in gemeinsamen Bauhöfen räumlich zusammenzufassen. Außerdem sollen an einzelnen hierfür geeigneten Amtsbezirken versuchsweise die tiefbaulichen Auf-

gaben an Straße und Wasser in einem Amt zusammengefaßt und auf diese Weise Erfahrungen über die Richtung gesammelt werden, in der eine weitere Vereinfachung des Tiefbauwesens künftig erfolgen könnte.

Zu Art. 1 und 2

In der Unterstufe der Staatsbauverwaltung befassen sich gegenwärtig mit gleicher Zielsetzung drei verschiedene Amtergruppen mit den Bau- und Verwaltungsaufgaben an den bayerischen Flüssen und Bächen:

1. die (22) Straßen- und Flußbauämter
 - a) an den öffentlichen Flüssen, d. s. die zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Wasserläufe (Art. 1 WG., 2267 km),
 - b) an bestimmten Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr (Art. 97, 99 WG., 410 km),
 - c) an den Staatsprivatflüssen (Art. 25 WG., 4000 km), hier jedoch unter Beschränkung auf die Verwaltungsaufgaben der technischen Überwachung und Begutachtung;
2. die Wasserwirtschaftsämter II in Kempten und Rosenheim (frühere Sektionen für Wildbachverbauungen)
 - a) an Privatflüssen mit Wildbachcharakter, im Eigentum der Angrenzer und von Gemeinden,
 - b) an den übrigen (vgl. Nr. 1 b) Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr im Eigentum der Angrenzer;
5. die (24) Wasserwirtschaftsämter
 - a) an den übrigen (vgl. Nr. 2 a) Privatflüssen und Bächen im Eigentum von Angrenzern und Dritten (63 000 km),
 - b) an den Staatsprivatflüssen, hier jedoch ohne die den Straßen- und Flußbauämtern zukommenden Verwaltungsaufgaben (vgl. Nr. 1 c).

Der Fluß und das von ihm beherrschte Tal bilden eine natürliche, wirtschaftliche Einheit. Jede Maßnahme, auch jede Benützungsanlage an einem Flußlauf, wirkt auf die Bodenbewirtschaftung des Flußtales zurück; zu jeder Baumaßnahme und zu jeder Benützungsanlage am Fluß muß deshalb das Wasserwirtschaftsamt gehört werden, weil nur der dort tätige Wasserbauingenieur die Rückwirkung auf die Landwirtschaft des Flußtales zu beurteilen vermag. An jeder Wasserlaufstrecke, für die an sich das Straßen- und Flußbauamt oder das Wasserwirtschaftsamt II zuständig ist, muß also immer das Wasserwirtschaftsamt als zweite Amtsgattung für jede Baumaßnahme oder Benützungsanlage beteiligt werden. Da der Eigentumscharakter und damit die Zuständigkeit für einen Wasserlauf häufig streckenweise wechseln, die Wirkung einer Baumaßnahme oder Benützungsanlage sich aber auf eine längere Strecke ausdehnt, kann es vorkommen, daß bei einer wasserrechtlichen Entscheidung dreierlei Ämter als Sachverständige auftreten. Besonders ungünstig wirkt sich das Nebeneinander der Ämterzuständigkeit bei den Staatsprivatflüssen aus, da nur wenige Flüsse auf längere Strecken den Charakter eines Staatsprivatflusses haben und deshalb streckenweise in buntem Wechsel das Wasserwirtschaftsamt oder das Straßen- und Flußbauamt zuständig ist. Diese Verhältnisse haben aus den Bedürfnissen der Praxis heraus dazu geführt, die gesetzlich geregelte Zuständigkeit vielfach zu durchbrechen. In Einzelfällen haben die beteiligten Amtsvorstände zur Vereinfachung interne Regelungen getroffen; auch einige Regierungen haben schon vor Jahren für ihren Bezirk praeter legem Gewässerausscheidungen mit stärkerer Einschaltung der Wasserwirtschaftsämter verfügt.

Besonders hemmend wirkt sich die Zersplitterung der Wasserbauverwaltung für die Landesstelle für Gewässer-

kunde aus, wo die gewässerkundlichen Aufgaben und der Hochwassernachrichtendienst zusammengefaßt sind, da hierbei eine ständige Verbindung mit den örtlichen Dienststellen aufrechterhalten werden muß. Auch die beteiligten Grundeigentümer und Besitzer von Benützungsanlagen finden sich in der bisherigen Organisation nur schwer zurecht.

Es gilt also vor allem die Doppelzuständigkeit der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter zu beseitigen und die besonderen Zuständigkeiten der Wasserwirtschaftsämter II durch ihre Vereinigung mit den Wasserwirtschaftsämtern aufzuheben. Eine aus Vertretern aller Tiefbaurichtungen der Staatsbauverwaltung gebildete Kommission wurde im vorigen Jahre beauftragt, die Probleme eingehend zu prüfen und in diese Prüfung auch den schon früher aufgetauchten Vorschlag einzubeziehen, unter Wegfall der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter als besonderer Amtergruppen für alle Aufgaben des Straßen- und Brücken-, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft einheitliche Tiefbauämter zu bilden. Das Ergebnis eingehender wiederholter Beratungen der Kommission war die einhellige Überzeugung, daß eine Zusammenlegung der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter im gegenwärtigen Zeitpunkt stärkster Arbeitsbelastung beider Amtergruppen und einer noch nicht in allem übersehbaren Entwicklung nicht zu empfehlen ist. Durch eine solche Zusammenlegung würden zu große Ämter entstehen, innerhalb deren unter einem in der Hauptsache mit der verwaltungsmäßigen Amtsleitung befaßten Vorstand doch getrennte Gruppen für Straßen- und Brückenbau auf der einen und für Wasserbau auf der anderen Seite verblieben. Die Bezirke der zusammengefaßten Ämter müßten also verkleinert werden. Dadurch entstünde erheblicher, insbesondere einmaliger Aufwand, zumal an nahezu allen bisherigen Dienstsitzen die Voraussetzungen für eine räumliche Zusammenlegung fehlen. Gegen die Bildung von Einheitsbauämtern spricht auch die Spezialisierung der Ausbildung der Dienstkräfte, die kaum mehr imstande sind, die Aufgaben des Straßen- und Brückenbaues und die des Wasserbaues in gleicher Weise zu beherrschen. Der Wasserbau ist selbst so vielfach gegliedert, daß sogar innerhalb seines Rahmens die Heranbildung von Spezialisten unvermeidbar geworden ist. Schließlich hat sich die Abgrenzung der Amtsbezirke für den Straßenbau nach den Straßenzügen, für den Wasserbau nach den Wasserläufen zu richten, so daß eine zweckmäßige Abgrenzung der Bezirke der Einheitsbauämter schwierig wäre. Schon 1857 hat man Hochbauverwaltung und Tiefbauverwaltung getrennt. Fast 50 Jahre später hat man zunächst eigene Ämter für Wildbachverbauungen, dann die Kulturbauämter für den landwirtschaftlichen Wasserbau geschaffen. Dieser Entwicklung widerspräche es, wenn man heute, wo alles in Wirtschaft und Technik zur Steigerung der Leistungsfähigkeit nach Spezialisierung drängt, Straßen- und Wasserbau in Einheitsbauämtern zusammenfassen würde.

Gegenwärtig muß also die erforderliche Neuordnung der Zuständigkeiten zunächst durch Zusammenfassung des Wasserbaues in den Wasserwirtschaftsämtern erfolgen. Diese Zusammenfassung bereitet weder Verwaltungsschwierigkeiten noch erfordert sie größere Baumaßnahmen. Der Übergang wird sich ohne Störung des Amtsbetriebs vollziehen lassen. Dabei wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen der Wirkungsgrad der Verwaltung fühlbar erhöht, was einer Einsparung an Verwaltungsaufwand gleichzusetzen ist.

Zu Art. 5

1. Der Aufgabenbereich des seit dem Jahre 1878 (ursprünglich unter dem Namen „Technisches Büro für Wasserversorgung“) bestehenden „Landesamtes für

Wasserversorgung“ wurde zuletzt mit Kgl. Allerhöchster Verordnung vom 21. Dezember 1908, das Kgl. Wasserversorgungsbüro betreffend (GVBl. S. 1155), festgelegt.

Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Bayern ist seit 1910 von weniger als 6 auf mehr als 9 Millionen gestiegen. Der vermehrte Bedarf für die mit der Bevölkerungszunahme zusammenhängende Industrialisierung, die Zunahme der gewerblichen Produktion im Verein mit einer Hebung des Wasserverbrauchs je Kopf der Bevölkerung haben zu einer Notlage in der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser geführt. Von etwa 1938 an bis zum Kriegsende beschränkte sich die Bautätigkeit auf dem Gebiete der Wasserversorgung im wesentlichen auf die von der Wehrmacht geforderten Maßnahmen. Mangel an Arbeitskräften und Material hemmte Neubauten und Erweiterungen wie auch die ordnungsgemäße Instandhaltung bestehender Anlagen bis zum Jahre 1948, nachdem auch Kriegsschäden erheblich dazu beigetragen hatten, die Wasserversorgung zu verschlechtern. Die Linderung des dadurch entstandenen Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem und ausreichendem Trinkwasser ist dringend geboten. Nach Verfassung und Gemeindeordnung fällt die Wasserversorgung in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Entwürfe für die Wasserversorgungsanlagen werden entweder auf Antrag der Gemeinden vom Landesamt für Wasserversorgung oder im Auftrag von Gemeinden von Zivilingenieuren aufgestellt. Soweit Staatszuschüsse erbeten werden, muß das Landesamt für Wasserversorgung auch die nicht von ihm aufgestellten Entwürfe prüfen. Seine Inanspruchnahme hat infolgedessen ein Ausmaß angenommen, das die zeitgerechte Bearbeitung der Anträge der Träger von Wasserversorgungsmaßnahmen unmöglich macht.

Es ist daher an der Zeit, durch organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für eine einwandfreie und rasche Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserversorgung zu schaffen. Wiederholten Anregungen — auch aus der Mitte des Landtags — folgend, soll durch Einschaltung der Wasserwirtschaftsämter in den Aufgabenbereich der Wasserversorgung auf dem Wege der Zentralisation die dringend erforderliche Entlastung des Landesamtes für Wasserversorgung erreicht werden. Die Vorteile liegen vor allem in der Verringerung der Entfernung zwischen den Wasserversorgungsunternehmern und projektierender, prüfender und bauleitender Behörde. Damit werden Zeit, Geld und Mühe gespart. Der Charakter des Landesamtes für Wasserversorgung als der staatlichen Zentralstelle des Wasserversorgungswesens in Bayern bleibt erhalten. Die Tätigkeit der Wasserwirtschaftsämter hat nach den Richtlinien und Weisungen des Landesamtes zu geschehen, dessen Spezialfachverständige (Geologen, Chemiker und Maschineningenieure) auch die Wasserwirtschaftsämter beraten.

Da die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes (GVBl. S. 1159) diesen Aufgabenkreis der damaligen Kulturbauämter, nunmehrigen Wasserwirtschaftsämter, nicht erwähnt, ist eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenverlagerung zu schaffen.

2. Mit ME. vom 17. Juni 1909 (MABl. S. 471) wurde das damalige hydrotechnische Büro, die nunmehrige Landesstelle für Gewässerkunde, mit der Beratung der Gemeinden bei Aufstellung von Entwürfen

über Anlagen zur Reinigung und Beseitigung von Abwässern betraut.

Ableitung und Reinigung des Abwassers fallen nach Verfassung und Gemeindeordnung ebenfalls in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Bauentwürfe werden von den Gemeinden durch eigenes Personal oder in ihrem Auftrag von Zivilingenieuren aufgestellt. Soweit freiwillige Staatszuschüsse zu Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt werden, ist eine Überprüfung der Projekte hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erforderlich. Die Tätigkeit der Landesstelle für Gewässerkunde hat auf diesem Gebiet einen Umfang angenommen, der eine Bewältigung mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zuläßt. Der Verunreinigung der Gewässer, sowohl der oberirdischen als auch des Grundwassers, muß vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wirtschaft, der Fischerei wie auch des Naturschutzes raschestens Einhalt geboten werden. Die bayerischen Wasserläufe zeigen das Bild der Verschmutzung in verschiedenen Abstufungen, streckenweise bis zum biologisch völlig toten Gewässer. Fischsterben, Badeverbote und das Aufflackern von Typhus sind die Warnzeichen dieser Verschmutzung. Auch das Grundwasser, aus dem der Trink- und Brauchwasserbedarf gedeckt wird, wird durch Versickernlassen von Abwasser gefährdet. Nur in 21 der 48 kreisfreien Städte Bayerns, nur in 27 der 151 kreisangehörigen Städte mit über 2000 Einwohnern, von den kleineren Gemeinden ganz zu schweigen, sind Sammelanlagen zur zentralen Abwasserreinigung vorhanden.

Die von den Gemeinden erfreulicherweise in den letzten Jahren entfaltete Initiative macht nunmehr die Entlastung der Landesstelle für Gewässerkunde durch Einschaltung der Wasserwirtschaftsämter bei der Begutachtung von Entwürfen für kleine und mittlere Abwasserbeseitigungs- und Abwasserverwertungsanlagen, sowie bei der technischen Überwachung bestehender Abwasserreinigungsanlagen unaufschiebbar. Auch hier soll die

Arbeit der Wasserwirtschaftsämter nach den Richtlinien und Weisungen der Landesstelle für Gewässerkunde erfolgen, so daß die Verwertung der in der Zentralstelle gesammelten Erfahrungen mit den Vorteilen einer Dezentralisation verbunden wird. Da auch hierfür die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1908 über die Regelung des Kulturtechnischen Dienstes für die Wasserwirtschaftsämter keinen Auftrag enthält, erscheint eine gesetzliche Regelung geboten.

Zu Art. 4 und 5

1. In einzelnen Fällen kann es sich als zweckmäßig erweisen, den Bezirk, u. U. auch den Sitz beteiligter Ämter zu ändern, um die Neuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Wasserbau zur vollen Auswirkung zu bringen. Größere Änderungen, insbesondere in der Zahl der Ämter, sind hierbei nicht veranlaßt. Nur die Bezeichnung der Straßen- und Flußbauämter wird der Durchführung des Gesetzes anzupassen sein. Zu diesen Maßnahmen soll die Staatsregierung gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 B. Verf. ermächtigt werden.
2. Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung a. E. ausgeführt wurde, soll die — für die Gegenwart verneinte — Zweckmäßigkeit einheitlicher Tiefbauämter für Straße und Wasser zunächst durch die Bildung solcher Ämter in einzelnen hierfür besonders geeignet erscheinenden Bezirken praktisch erprobt werden. Auch zu Maßnahmen dieser Art soll die Staatsregierung gem. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 ermächtigt werden.
3. Im übrigen soll die Durchführung des Gesetzes in die Hand des zuständigen Staatsministeriums des Innern gelegt werden. Da an den öffentlichen Flüssen Isar, Loisach, Salzach und Wertach z. Z. größere Wasserbauarbeiten ausgeführt werden, kann es sich als zweckmäßig erweisen, für den Übergang der Bauaufgaben an diesen Flüssen einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitpunkt festzusetzen, der aber nicht nach dem 1. April 1954 liegen soll.